

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 36

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werbes großer Mangel an Fensterglas sich fühlbar machte und die Behörden neuerdings dazu gelangt sind, ein allgemeines Ausfuhrverbot für Fensterglas zu erlassen. — In den böhmischen (tschecho-slowakischen) Glashütten wird gearbeitet, aber die Qualität des Glases und besonders der durch Vermittler angebotenen Ware ist sehr gering und da diese Lieferungen gewöhnlich nur gegen Vorauszahlung erfolgen, nachträgliche Reklamationen wegen schlechter Ware, Bruch zc. nicht mehr berücksichtigt werden, scheint es angezeigt zu sein, vor dem Ankauf solcher Ware zu warnen.

Die Lieferungen von Gußgläsern (Kohlgas, Drahtglas, Ornament- und Kathedralglas zc.) aus Deutschland erfolgen ebenfalls sehr langsam wegen andauerndem Kohlenmangel, Arbeiter- und Transportschwierigkeiten usw., wodurch die Fabrikation gehindert und die Preislage jeder sichern Basis beraubt wird.

Die Fabrikation von Spiegelglas, die gegen Ende des Krieges und während des Waffenstillstandes fast ganz eingestellt war, konnte in einigen Hütten in beschränktem Umfang wieder aufgenommen werden, sodas in diesem Artifel in nächster Zeit wieder einige Zufuhren, allerdings noch zu hohen Preisen, erwartet werden dürfen.

Holzpreise. Man schreibt der basler „National-Ztg.“ aus Deutschland: „Die Preise für Nutzholz steigen beständig und bringen den Gemeindefassen gute Einnahmen. So wurden bei der Stamm- und Nutzholzversteigerung der Gemeinde Schopfheim 29,000 Mark über den Anschlag erzielt. Die Leidtragenden sind natürlich die Käufer der aus diesem Holz gefertigten Gegenstände.“

Die Holzverkäufe in Oberfranken (Tannenrundholz im Walde) ergaben ungeheure Preissteigerungen. Ein Kubikmeter wurde mit Mk. 500 bezahlt. („Frankf. Ztg.“)

Verschiedenes.

Die 48-Stundenwoche im Gewerbe. Die aus zehn Arbeiterdelegierten und zehn Unternehmervertretern bestellte Expertenkommission des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements hat den Entwurf für ein Arbeitsgesetz eingereicht, das auf alle Gewerbebetriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, ferner auf das gesamte Baugewerbe, das private Transport- und Verkehrsgewerbe, das Gärtnergewerbe und die Heimindustrie Anwendung finden soll, mit Geltung für alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge. Die maximale wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Wenn der freie Samstag-Nachmittag eingeführt oder die Arbeitszeit an Samstagen kürzer ist, als acht Stunden, darf die Zeit auf die anderen Wochentage verteilt werden. Die Arbeitszeit soll zwischen fünf Uhr, im Winter 6 Uhr, morgens und 8 Uhr abends erledigt werden. In besonderen Fällen kann davon abgegangen werden, wenn dies durch Arbeitsverträge festgelegt ist. Dabei denkt man speziell an den Zweischichtenbetrieb und an die Verhältnisse im Wirtschaftsgewerbe, in der Gärtnerei usw. Die Mittagspause soll mindestens eine Stunde betragen, es sei denn, daß die Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden beträgt und diese durch eine mindestens halbstündige Pause unterbrochen wird. Wenn die Arbeiter während der Pause den Platz nicht verlassen dürfen, muß die Pause als Arbeitszeit gerechnet werden. Die Mitgabe von Heimarbeit an die eigenen Arbeiter oder an Arbeiter fremder Betriebe ist verboten. Bei besonders gesundheitschädlichen Betrieben ist die Arbeitszeit weiter herabzusetzen. Für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 30% zu bezahlen.

Förderung und Hebung der angewandten: industriellen und gewerblichen Kunst. Die vom Bundesrat

erlassene Verordnung bestimmt u. a., daß der Bundesrat eine Fachkommission von fünf Mitgliedern wählen wird, die den Titel „Eidgenössische Kommission für angewandte Kunst“ führen wird. Bei der Bestellung der Kommission wird der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, daß in ihr die wichtigsten Organisationen mit dem Zwecke der Förderung der angewandten Kunst sowie die auf diesem Gebiete sich betätigenden Künstler und Industriellen angemessen vertreten sind. Die Kommission steht unter der Leitung des jeweiligen Präsidenten der eidg. Kunstkommission. Die Verordnung bestimmt sodann, daß in der Regel alle zwei Jahre eine schweizerische Ausstellung für angewandte Kunst veranstaltet wird. Der Bund erleichtert den schweizerischen Künstlern, Industriellen und Gewerbetreibenden die kollektive Teilnahme an den auswärtigen Ausstellungen für angewandte Kunst. Außerdem gewährt der Bund den Organisationen, die die Förderung und Hebung der angewandten Kunst bezwecken, jährliche Subventionen. Das Departement des Innern wird jährlich einen Teil des Kredites für angewandte Kunst für Stipendien und Verleihung von Aufmunterungspreisen an gewandte jüngere Schweizerkünstler verwenden.

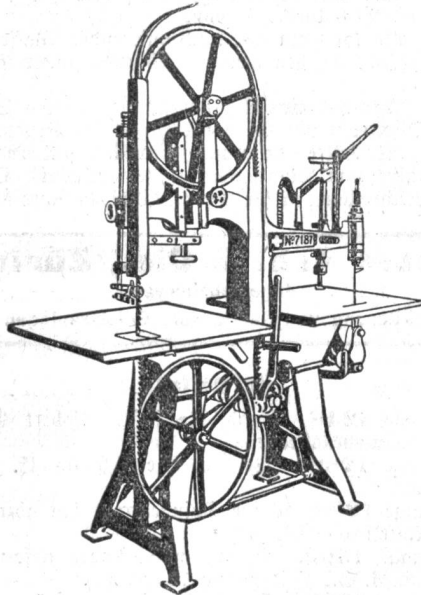
Eidgenössisches Fabrikgesetz. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den in Art. 221 der Verordnung vom 3. Oktober 1919 zum Fabrikgesetz für die neue Gefuchstellung bezeichneten Termin (30. November), von dem das provisorische Inkraftbleiben von Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit und von Fabrikordnungen abhängig ist, hinauszuschieben.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt genehmigte in seiner Session vom 26. und 27. November 1919 den Voranschlag der Verwaltungskosten für das Jahr 1920, der sich auf insgesamt 6,680,000 Fr. beläuft. Er nahm zu verschiedenen Begehren um Abänderung der Prämientarife Stellung; nach näherer Prüfung dieser Begehren gelangte er zum Schlusse, daß zurzeit auf eine Revision der Prämientarife nicht eingetreten werden kann, zumal eine Herabsetzung der Prämienätze für diejenigen Betriebe, für die sie gerechtfertigt erschien, bereits stattgefunden hat durch neue Zuteilung dieser Betriebe zu einer niedrigeren Gefahrenstufe. Der Verwaltungsrat erledigte schließlich eine Reihe von administrativen und finanziellen Geschäften und nahm die Berichterstattung der Direktion über verschiedene Fragen der Entschädigungspraxis der Anstalt entgegen.

Die vierte Schweizer Mustermesse in Basel. (Mitget.) Die bisherige Entwicklung der Schweizer Mustermesse hat gezeigt, daß diese nationalwirtschaftliche Institution für Industrie und Gewerbe von großer Bedeutung ist. Die Hauptaufgaben der Mustermesse sind die Kräftigung des Inlandsabsatzes und die Förderung des Exports. Die Mustermesse 1920 wird eine besondere Bedeutung haben. Sie findet unter neuen wirtschaftlichen Verhältnissen statt und kann deshalb als erste Friedens-Mustermesse bezeichnet werden. Im Inland verspricht man sich von der Vorführung der neuesten schweizerischen Produktion sehr viel. Auch das Ausland zeigt für die nächste Messe lebhaftes Interesse. Da die Grenzen sich allmählich wieder öffnen, darf mit einem guten Besuch aus den fremden Ländern gerechnet werden.

Alle Interessenten seien deshalb nochmals auf die vierte Schweizer Mustermesse in Basel aufmerksam gemacht. Der Anmeldetermin läuft am 10. Dezember ab. Spätere Anmeldungen haben, sofern sie überhaupt berücksichtigt werden können, eine Preisermäßigung von 25% zu tragen.

Universal-Maschine. In Guttwil hat sich eine Gesellschaft gegründet zur Herstellung von Universal-Maschinen. Diese kleine Maschine dient als Hausmaschine und ist so konstruiert, daß auch Invalide trotz Fehlen einzelner Glieder, mit derselben ihr gutes Auskommen



finden können. Modell I (für Haus- und Kleinindustrie) kann an jeder elektrischen Lichtleitung angeschlossen werden, wohingegen das größere Modell II für Klein- und Groß-Industrie berechnet ist. Die vielseitige Verwendbarkeit und Leistungsfähigkeit der Maschine ist bis jetzt von keinem andern System übertroffen worden. Beide Modelle können gegenwärtig in der Fabrik in Guttwil, sowie an der nächsten Mustermesse in Betrieb vorgeführt werden. (Siehe Inserat in heutiger Nummer.)

Literatur.

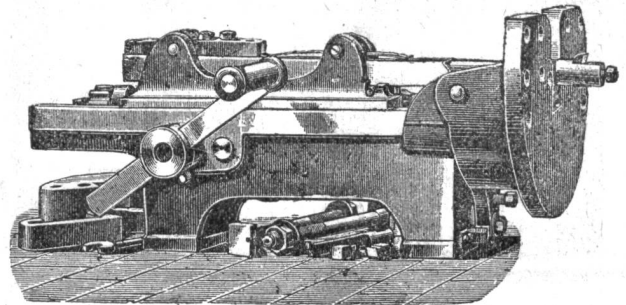
Wie d' Kägel kuriert worden ischt. Lustspiel in zwei Aufzügen von Heinrich Lienhard (4 Herren, 3 Damen). Preis Fr. 2.—. Verlag: Art. Institut Drell Füsli, Zürich.

Heiri Liechti, der nach langjähriger Verschollenheit unerwartet aus Amerika heimkehrt, erweist sich als ein gutherziger, klarblickender Mann, der mancherlei Uebelstände, die er in der alten Heimat vorfindet, mit kluger Hand wegzuschaffen versteht. Zu denen, die er „in Sänkel stellt“, gehört sein Schwager, der an der Börse spekulierende Dorfpräsident, vor allem aber auch Kägel Spörri, seine einstige Braut, die er von Kopfhängerei und „Stündelwesen“ so gründlich kuriert, daß die alte Jugendliebe wieder aufwacht und ein glücklicher Ehestand in Aussicht steht. Dieser Zweiaakter mit munter bewegter Handlung ist, bei gelegentlich ernsteren Momenten, auf einen echt

Werkzeug - Maschinen

aller Art

2814



W. Wolf, Ingenieur :: vorm. Wolf & Weiss :: Zürich
Lager und Bureau: Brandschenkestrasse 7.

humorvollen Ton gestimmt. Die Zuschauer werden sich vortrefflich unterhalten, und die sieben Darsteller dürsten, ein jeder und eine jede, an ihren sehr dankbaren Rollen Freude haben.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht angenommen werden.

1318. Wer hätte gebrauchte oder neue Delabfüllapparate abzugeben? Offerten mit Preis an G. Moser, mech. Werkstätte, Murten.

1319. Wer erstellt Blockhalter für französischen Seitengang? Offerten unter Chiffre 1319 an die Expd.

1320. Wer hätte gut erhalten abzugeben: Abriechtmaschine, 45 cm breit; Dickenhobelmaschine, 60 cm breit und Wagenfräse? Offerten an A. Santenbein, Baugeschäft, Buchs (St. Gallen).

1321. Wer liefert gutes Bindemittel und Anleitung, um aus Koksstaub Britetts herzustellen? Offerten unter Chiffre 1321 an die Expd.

1322. Wer liefert Platten in Zelluloid oder gepreßtem, wasserdichtem Karton von 600x450 mm, 2—3 mm Dicke, mit 80 bis 100 mm Vertiefung; ferner ca. 20 mm dicke Meerrohr-Ringe von zirka 800 mm Durchmesser? Offerten an G. Gaberthuel, Mechaniker, Oftringen (Aargau).

1323. Wer hätte eine gebrauchte, gut erhaltene Bauholzfräse, bestehend in Welle mit Lagern, Laufwagen, Geleise und Holzauffpannkloben abzugeben? Offerten mit Beschreibung und Preis an Fritz Rohrbach, Wagner, Rütli b. Riggisberg.

1324. Wer liefert billige Regenmäntel für Arbeiter? Offerten unter Chiffre 1324 an die Expd.

1325. Wer hätte abzugeben 2 Paar gebrauchte, große Schiebgaatterrollen und 1 einfache Kollbahnweiche, 70 cm Spur, leichtes Profil? Offerten an F. Lenzlinger Söhne, Nieder-Ufter.

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wülflingerstr.

Telephon-Nummer 506.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierete Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.